



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

13

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 15.12.11

Drucksachen-Nr.: V/619

Beschluss-Nr.: 354/24/11

Beschlussdatum: 15.12.11

Gegenstand: Fortführung der Theater und Orchester GmbH Neubrandenburg/Neustrelitz

Einreicher: Fraktionen und Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Stadtvertretung

Beratung im:

Hauptausschuss

Stadtentwicklungsausschuss

Hauptausschuss

Kulturausschuss

Finanzausschuss

Schul- und Sportausschuss

Rechnungsprüfungsausschuss

Sozialausschuss

Betriebsausschuss

Umweltausschuss

Neubrandenburg, 06.12.11

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

in Abstimmung mit den Fraktionsvorsitzenden der CDU, DIE LINKE,
der SPD (Präsidiumssitzung am 05.12.11)

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage § 22 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und des Kreistagsbeschlusses Mecklenburgische Seenplatte (Vorlage KT I/57-01/2011 am 12.12.11) wird durch die Stadtvertretung Neubrandenburg nachfolgender Beschluss gefasst:

1. Die Stadtvertretung beschließt die Fortführung der Theater und Orchester GmbH Neubrandenburg/Neustrelitz mit den Gesellschaftern Landkreis Mecklenburgische Seenplatte bzw. Stadt Neustrelitz bei einer künftigen Beteiligung der Stadt Neubrandenburg an der Gesellschaft in Höhe von 50 %.
2. Die Bespielung der Aufführungsstätten durch die Gesellschaft und die Finanzierung der Gesellschaft durch die Gesellschafter erfolgen ab 2012 im Verhältnis der verabredeten Geschäftsanteile. Der Oberbürgermeister wird seitens der Stadtvertretung ermächtigt, die laufende Zuschusszahlung ab Januar 2012 auf der Grundlage dieser Verabredung vorzunehmen.
3. Der Veräußerung von Geschäftsanteilen bis auf einen Anteil in Höhe von 50 % an die Gesellschafter Landkreis Mecklenburgische Seenplatte bzw. Stadt Neustrelitz für einen Wert von 1 Euro wird Zustimmung erteilt.
4. Die beiliegende Fassung eines mit dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte vorbesprochenen Änderungsentwurfs des Gesellschaftsvertrages (Anlage 1 mit Kommentaren) wird zur Kenntnis genommen und der Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg beauftragt, auf dieser Grundlage eine durch die Gesellschafter und deren Gebietskörperschaften zu beschließende Endfassung zu vereinbaren. Dabei sind der für Beteiligungen zuständige Finanzausschuss und der Kulturausschuss der Stadt Neubrandenburg auf dem Wege der Zwischenberichterstattung beratend einzubeziehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Haftung und die jährlichen Einzahlungsverpflichtungen der Stadt Neubrandenburg werden auf einen angemessenen Betrag und einen angemessenen Anteil im Verhältnis der drei Gesellschafter untereinander begrenzt.

Die Veräußerung von Geschäftsanteilen bis auf einen Anteil in Höhe von 50 % erfolgt zu einem Euro. Das bedingt zum Zeitpunkt der Anteilsveräußerung eine ergebniswirksame Wertberichtigung in Höhe von 65,7 TEUR (Kto. Finanzanlagen), die jedoch keine Auswirkung auf das Finanzergebnis hat.

Begründung:

Mit einem Gesellschaftermodell 50 % – 50 % [ca. 40 % – ca. 10 %] der Theater tragenden Kommunen Stadt Neubrandenburg, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und Stadt Neustrelitz wird die Theater und Orchester GmbH Neubrandenburg/Neustrelitz fortgeführt. Damit beteiligen sich die Produktionsstandorte und Hauptspielstätten angemessen an der strukturellen Ausgestaltung und Finanzierung der Gesellschaft, der Landkreis kommt seiner Ausgleichsfunktion mit der Stellung als Gesellschafter der Theater und Orchester GmbH Neubrandenburg/Neustrelitz nach.

Mit einem entsprechend neu zu fassenden Gesellschaftsvertrag (Anlage 1; Ursprungsfassung aus der Vorlage im Kreistag Mecklenburg-Strelitz mit Ergänzungen/Änderungen und entspr. Kommentaren als Position der Stadt Neubrandenburg; Anlage 2 Kommentierung) würde die Verantwortungs-, Haftungs- und Lastenverteilung sachgerecht auf die drei kommunalen Gesellschafter vorgenommen werden. Die Stimmrechte und Entscheidungsfindungsmodalitäten in den Organen Aufsichtsrat und Gesellschafter-

versammlung sind so ausgestaltet, dass sie dem entsprechen, ein einvernehmliches Handeln der Gesellschafter und ihrer Vertreter in diesen Organen im Interesse der Städte und des Landkreises bedingen und auch die Rechte und Pflichten der Stadt Neustrelitz mit einem Anteil von lediglich ca. 10 %, für den Fall, dass sich Neustrelitz zu einer Fortführung der Gesellschaft entscheidet, nicht unzulässig einschränken. Der Aufsichtsrat sollte aufgrund der Aufgabenfülle und Organverantwortung mit mehr als 6 Mitgliedern (vorgeschlagen sind 10 mit einer Verteilung 5 – 4- 1) besetzt werden.

Die Beteiligung der Vertretungskörperschaften bei Angelegenheiten der Gesellschaft von besonderer Bedeutung wird durch die Regelungen des Gesellschaftsvertrages sichergestellt. Er berücksichtigt insbesondere auch die geänderten Anforderungen der KV M-V nach der ab 05.09.11 geltenden Fassung und die Leitlinien guter Unternehmensführung des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommern (Corporate Governance Codex für Kommunen in M-V vom Juni 2010).

Der Gesellschaftsvertrag ist zwischen den beteiligten Gesellschaftern abschließend zu verhandeln. Der Kreistag Mecklenburg-Strelitz hat in der Sitzung am 12.12.11 nicht, wie angekündigt und erwartet, bereits eine Neufassung des Gesellschaftsvertrages in einer durch beide Verwaltungen vorbesprochenen Fassung (Anlage 1) beschlossen, sondern zunächst lediglich einen Grundsatzbeschluss des Inhalts gefasst, dass

- die Gesellschaft nunmehr durch die drei Gesellschafter fortgeführt werden soll;
- die Aufteilung der Geschäftsanteile an der Gesellschaft im Verhältnis von 50 % Stadt Neubrandenburg und ca. 40 % Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und ca. 10 % Stadt Neustrelitz erfolgt;
- die Finanzierung sich nach den festgelegten zukünftigen Geschäftsanteilen richtet.

Der Landrat wurde beauftragt, auf dieser Grundlage mit den Gesellschaftern weiter zu verhandeln. Ein Antrag, das Modell Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als Eingesellschafter weiter als Option offen zu lassen, wurde im Kreistag mit deutlicher Mehrheit abgelehnt. Dem Ansinnen, eine künftige paritätische Ausgestaltung der Geschäftsanteile mit 50 % Stadt Neubrandenburg und 50 % Landkreis bzw. Stadt Neustrelitz zunächst nicht zu fixieren, wurde nicht entsprochen.

Von der Stadt Neustrelitz liegt derzeit keine Positionierung über die Fortführung der Gesellschaft, bei einer künftig paritätischen Ausgestaltung der Geschäftsanteile, Bespielung und Finanzierung, vor.

Die Verhandlung eines endgültig zu beschließenden Gesellschaftsvertrages ist seitens der Stadt Neubrandenburg zunächst Angelegenheit der Verwaltung. Eine enge Einbeziehung des für die städtischen Beteiligungen zuständigen Finanzausschusses und des Kulturausschusses ist vorzusehen.

Für die Umsetzung einer neuen Gesellschafter- und Finanzierungsstruktur besteht ein erheblicher zeitlicher Handlungsbedarf. Zum einen ist die Anschlussfinanzierung der Gesellschaft im Januar 2012, unter den Bedingungen der vorläufigen Haushaltsführung der Beteiligten, sicherzustellen. Zum anderen ist die Herstellung der Handlungsfähigkeit der Gesellschaft und der beteiligten Gesellschafter hinsichtlich der Rahmenbedingungen des FAG-Erlasses zur Theaterfinanzierung dringend geboten, da andernfalls externe Entwicklungen zu einer Reduzierung der künftigen FAG-Zuflüsse und einer dann erheblich höheren Zuschussanforderung an die Theater tragenden Kommunen führen könnten.

Die Vornahme der erforderlichen Anschlussfinanzierung im Januar 2012 ist zunächst auf der Grundlage der o. g. Grundsatzbeschlüsse über die künftige Gesellschafter- und Finanzierungsstruktur des Kreistages

Mecklenburgische Seenplatte und der Stadtvertretung Neubrandenburg, ohne wirksame vertragliche Fixierung und unter Einbeziehung der Rechtsaufsichtsbehörde, vorgesehen.

Die Umsetzung der mit den Beschlüssen verfolgten Ziele würde die bislang fehlenden Voraussetzungen dafür schaffen, um entsprechend des Beschlusses Nr. 742/48/09 vom 28.05.09 „Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Theaterverbund Neubrandenburg/Mecklenburg-Strelitz und der Theater und Orchester GmbH Neubrandenburg/Neustrelitz für den Zeitraum 2010 – 2013“ dem Theatervertrag 2010 – 2013 beizutreten und diesen seitens der Stadt Neubrandenburg zu zeichnen.

Soweit in dieser Vorlage Bezeichnungen in männlicher und weiblicher Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch in der Sprachform des jeweils anderen Geschlechts.

Anlagen

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Der Name der Gesellschaft lautet

"Theater und Orchester GmbH Neubrandenburg/Neustrelitz".

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Neustrelitz.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur. In diesem Rahmen soll auch die Bildung und Erziehung, der Völkerverständigungs- und der Heimatgedanke gefördert werden.

Der Satzungszweck wird durch das Betreiben eines Mehrspartentheaters mit den Sparten Schauspiel, Musiktheater, Konzertwesen und Tanz verwirklicht.

Hauptspielstätten der Gesellschaft sind das Landestheater und der Schlossgarten in Neustrelitz sowie die Konzertkirche und das Schauspielhaus in Neubrandenburg. Schauspielinszenierungen erfolgen durch das Schauspielensemble der Gesellschaft. Musiktheateraufführungen werden von der Neubrandenburger Philharmonie bespielt. Diese ist als Konzert-B-Orchester Bestandteil der Gesellschaft.

Das Angebot in Neubrandenburg bzw. das Angebot in Neustrelitz und weiteren Spielstätten im Gebiet des Landkreises sollen anteilig der Höhe der Beteiligung der Stadt Neubrandenburg bzw. des Landkreises gemeinsam mit der Stadt Neustrelitz an der Gesellschaft entsprechen. Der Umfang der Bespielung wird im Rahmen der Festlegung der mittelfristigen Ziele nach § 12 Ziff. 1 näher bestimmt.

- (2) Soweit gesetzlich zulässig und nach diesem Gesellschaftsvertrag nicht untersagt, ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Unter anderem ist die Gesellschaft berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmen gleicher oder verwandter Art zu beteiligen bzw. solche Unternehmen zu gründen oder zu erwerben und als Holdinggesellschaft tätig zu sein.
- (3) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nach Bestimmung der Gesellschafter an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 260.000 Euro.

An diesem Stammkapital sind die Gesellschafter wie folgt beteiligt:

- Stadt Neubrandenburg mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 130.000,00 Euro;
- Landkreis Mecklenburgische Seenplatte mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 104.000,00 Euro;
- Stadt Neustrelitz mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 26.000,00 Euro.

- (2) Soweit das Stammkapital noch nicht voll eingezahlt ist, sind die Einlagen sofort fällig. Bei Eintreten eines außerplanmäßigen, nicht durch laufende Zuschüsse gedeckten Verlusts verpflichten sich die Gesellschafter zum Erhalt des Stammkapitals und der Kapitalrücklage. Sie leisten in diesem Fall Nachschüsse im Verhältnis ihrer Anteile. Die Nachschusspflicht ist in ihrer Höhe auf den einfachen Betrag des Stammkapitals begrenzt.
- (3) Die Gesellschafter gewähren der Gesellschaft zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks mit dem Gegenstand, ein Mehrspartentheater zu betreiben, und unter Berücksichtigung der Verteilung des Leistungsangebots nach § 2 Absatz 1 jährliche Zuschüsse in Ergänzung zu den Zuschüssen des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach dem Finanzausgleichgesetz und zu weiteren, von Dritten gewährten Zuschüssen. Diese Zuschüsse leisten die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Anteile an der Gesellschaft. Die Höhe der Zuschüsse wird im Rahmen der jährlichen Wirtschafts- und Haushaltsplanung und in der mittelfristigen Finanzplanung festgelegt. Gemeinden mit Produktions- bzw. Spielstätten können sich darüber hinaus durch Projektförderungen für besondere Angebote der Gesellschaft an der Finanzierung der Gesellschaft beteiligen.

§ 4 Organe der Gesellschaft

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind der oder die Geschäftsführer, der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Bestellung erfolgt für höchstens fünf Jahre. Die wiederholte Bestellung ist zulässig. Eine Bestellung kann jederzeit widerrufen werden.
- (2) Die Geschäftsführer nehmen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Sie führen die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages und einer vom Aufsichtsrat zu erlassenen Geschäftsanweisung.
- (3) Die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Für Geschäftsführungshandlungen, die darüber hinausgehen, bedarf es **mindestens** der Zustimmung des Aufsichtsrates.

Die Geschäftsführer können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

- (4) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, schriftlich über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, die Lage des Unternehmens und die Erwartungen zu berichten. Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats ist außerdem bei wichtigen Anlässen zu berichten. **Daneben hat die Geschäftsführung die Gesellschafter bzw. deren Beteiligungsverwaltungen regelmäßig über alle die Gesellschaft betreffenden relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung und der Risikolage zu informieren.**

§ 6 Vertretung

Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer vertreten, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist oder wenn der Aufsichtsrat ein Mitglied der Geschäftsführung zur Einzelvertretung ermächtigt hat. Ansonsten wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

§ 7 Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Zusätzlich zu den Regelungen des § 5 Abs. 3 dürfen die Geschäftsführer die nachstehend aufgeführten Geschäfte oder Maßnahmen nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen:

1. Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Gesellschaftervertrages oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete.
2. Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen.
3. Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Betriebsstätten.
4. Erwerb und die Gründung anderer Unternehmen, den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen.
5. Abschluss, wesentliche Änderung oder Aufhebung von Unternehmensverträgen.
6. Investitionen, deren Kosten im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festzulegende Grenze übersteigen.
7. Sofern im Einzelfall die vom Aufsichtsrat für diese Geschäfte festzulegenden Grenzen (Zeitdauer, Wert) überschritten werden, zur
 - a) Aufnahme von Anleihen oder Krediten,
 - b) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen,
 - c) Gewährung von Krediten,
 - d) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen.
8. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten.
9. Bestellung und Abberufung von Prokuristen, Generalbevollmächtigten und Generalhandlungsbevollmächtigten; Generalvollmacht und Generalhandlungsvollmacht dürfen nur in Ausnahmefällen und nur befristet erteilt werden. Einzelprokura soll in der Regel nicht erteilt werden.
10. Abschluss oder Änderung von Anstellungsverträgen, die Gewähr sonstiger Leistungen und der Abschluss von Honorarverträgen, sofern eine vom Aufsichtsrat festgesetzte Grenze oder eine Kündigungsfrist von einem Jahr überschritten werden.
11. Abschluss oder Änderung von Anstellungsverträgen für die künstlerischen Vorstände.
12. Die Übernahme von Pensionsverpflichtungen sowie Abfindungen bei Dienstbeendigung, sofern diese drei Bruttomonatsgehälter übersteigen.
13. Maßnahmen der Tarifbindung oder Tarifgestaltung sowie allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen, insbesondere Bildung von Unter-

stützungsfonds für regelmäßig wiederkehrende Leistungen, auch in Form von Versicherungsabschlüssen, ferner Gratifikationen und andere außerordentliche Zuwendungen an die Belegschaft, außerdem die Festlegung von Richtlinien für die Gewährung von Reise- und Umzugskostenvergütungen, von Trennungsgeld und für die Benutzung von Kraftfahrzeugen.

14. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung, Abschluss von Vergleichen und der Erlass von Forderungen, sofern der durch Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag übersteigt.

15. Die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seine Änderungen.

- (2) Weitere zustimmungspflichtige Geschäfte sind in der vom Aufsichtsrat zu erlassenen Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung enthalten.
- (3) Der Aufsichtsrat kann im Einzelfall weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.
- (4) Der Aufsichtsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen.
- (5) Die Geschäftsleitung hat für alle zustimmungsbedürftigen Geschäfte oder Maßnahmen die Zustimmung vor Abschluss oder Durchführung einzuholen. In zustimmungsbedürftigen Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall mit dem stellvertretenden Vorsitzenden, die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung des Aufsichtsrats selbst im schriftlichen Verfahren nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Die Maßnahme ist dem Aufsichtsrat unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus **6 Mitgliedern**, die durch Beschluss der Vertretungskörperschaften der Gesellschafter entsendet werden. Mit Beschluss des Kreistages Mecklenburgische Seenplatte werden zwei Mitglieder des Aufsichtsrates, mit Beschluss der Stadtvertretung Neubrandenburg drei Mitglieder des Aufsichtsrates und mit Beschluss der Stadtvertretung Neustrelitz ein Mitglied des Aufsichtsrates entsendet.

Für die Entsendung und Ausübung der Tätigkeit sind die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes M-V (KV M-V) und die Leitlinien guter Unternehmensführung (Corporate Governance Codex für Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern) in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich. Die von den Gesellschaftern entsendeten Mitglieder des Aufsichtsrates sind nach § 71 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 KV M-V an die Weisungen und Richtlinien des entsendenden Kreistages bzw. der entsendenden Gemeindevertretungen gebunden. Insoweit ist die Geltung des § 111 Abs 5 AktG i. V. m. §§ 116, 93 AktG abbedungen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates unterrichten gemäß §

71 Abs. 4 KV M-V frühzeitig die sie entsendende Vertretungskörperschaft über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.

- (2) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beginnt mit der Entsendung durch die Vertretungskörperschaften der Gesellschafter und der Anzeige gegenüber der Gesellschaft. Sie endet nach Ablauf der Wahlperiode mit der Entsendung der neuen Aufsichtsratsmitglieder oder spätestens mit dem Beschluss der Gesellschafter über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgezählt.
- (3) Jedes Mitglied kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (4) Der Kreistag Mecklenburgische Seenplatte, die Stadtvertretung Neubrandenburg und die Stadtvertretung Neustrelitz können ein von ihnen benanntes Aufsichtsratsmitglied jederzeit ohne Angabe von Gründen vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen.
- (5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Die Wahl gilt, wenn nichts anders bestimmt wird, für die Dauer der Amtszeit des Gewählten. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung des Vorsitzenden oder eines Stellvertretenden Vorsitzenden vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen widerrufen. Der Vorsitzende kann den Vorsitz vor Ablauf seiner Amtszeit auch ohne wichtigen Grund durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Dies gilt auch für stellvertretende Vorsitzende. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (6) Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge oder andere Geschäfte von Mitgliedern des Aufsichtsrates mit dem Unternehmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Dieser informiert hierüber die Gesellschafter, die über eine Zustimmung entscheiden. Bei wesentlichen und nicht von vorübergehender Natur bestehenden Interessenkonflikten entscheidet die Gesellschafterversammlung durch Beschluss über eine vorzunehmende Beendigung der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat.
- (7) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte beratende Ausschüsse bestellen. § 107 Abs. 3 AktG findet entsprechende Anwendung. Ausschüsse des Aufsichtsrates sind für Angelegenheiten, die ihnen zur Beratung anstelle des Aufsichtsrates überwiesen worden sind, nur beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung mindestens drei Mitglieder teilnehmen, darunter der Vorsitzende des Aufsichtsrates und ein Vertreter des Landes.
- (8) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Er überwacht ferner alle weiteren wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft.

- (2) Die Zustimmung zur Bestellung und zum Widerruf der Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung durch die Gesellschafterversammlung sowie der Abschluss, die Änderung, Aufhebung oder Kündigung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern erfolgen durch den Aufsichtsrat. Die Anstellungsbedingungen und deren Änderung bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (3) Der Aufsichtsrat empfiehlt den Prüfungsauftrag für den Abschlussprüfer. Er prüft den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht und unterbreitet der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag zur Behandlung des Jahresergebnisses und zur Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats.
- (4) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Aufsichtsrat schließt Zielvereinbarungen mit den Mitgliedern der Geschäftsführung ab.
- (6) Der Aufsichtsrat hat eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsleitung zu erlassen.

§ 10

Sitzungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Aufsichtsratssitzungen sollen in der Regel einmal im Kalendervierteljahr stattfinden. Sie müssen einmal im Kalenderhalbjahr abgehalten werden.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. In jedem Falle müssen mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, darunter der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Der Beschlussfähigkeit steht nicht entgegen, dass dem Aufsichtsrat weniger Mitglieder als die durch Gesetz oder Satzung festgesetzte Zahl gehören.
- (3) Ein Mitglied des Aufsichtsrates darf an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrates einen persönlichen Vorteil erlangen könnte.
- (4) Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Aufsichtsratssitzung teilzunehmen, kann seine schriftliche Stimmabgabe (durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied) überreichen lassen.
- (5) Über Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind unverzüglich Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.

- (6) Schriftliche oder fernmündliche Beschlussfassungen des Aufsichtsrates oder seiner Ausschüsse sind ausnahmsweise zulässig, wenn kein Mitglied innerhalb von 7 Tagen diesem Verfahren widerspricht. Diese Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und der Niederschrift über die nächste Aufsichtsratssitzung als Anlage beizufügen.
- (7) Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschafter sowie die für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Vertreter des Gesellschafters, in Vollmacht der gesetzlichen Vertreter der Gesellschafter, können gemäß § 73 Abs. 1 Ziff. 6 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) an der Sitzung mit Rederecht teilnehmen; ihnen sind die Sitzungsunterlagen gleichermaßen wie den Mitgliedern des Aufsichtsrates auszuhändigen.

§ 11

Auslagenersatz und Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten einen angemessenen Ersatz ihrer Aufwendungen und eine Vergütung, die durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.

§ 12

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafter sind für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit überwiesen sind, insbesondere:

1. die Festlegung und Fortschreibung der mit der Gesellschaft mittelfristig verfolgten Ziele;
2. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, wobei die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen ist;
3. die Bestätigung des Wirtschaftsplanes;
4. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns;
5. die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer;
6. die Wahl des Abschlussprüfers;
7. die Auflösung der Gesellschaft, die Bestellung des Liquidators und die Verwendung des verbleibenden Vermögens im Sinne des § 2 Abs. 7;
8. die Geltendmachung von Ansprüchen gegen Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates;
9. Erwerb und Gründung anderer Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungshöhe und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen; die Beteiligung an anderen Unternehmen und die jeweilige Satzung bedürfen nach §§ 69 Abs. 2 und 73 Abs. 1 KV M-V der Zustimmung der Vertretungskörperschaften.

§ 13

Einberufung der Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung unter Mitteilung der Gegenstände der Beschlussfassung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.

Ist eine Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind die Gegenstände der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Gesellschafter anwesend und damit einverstanden sind.

Die Gesellschafterversammlung soll mindestens zweimal jährlich einberufen werden; davon muss eine Sitzung in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattfinden. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss auf Verlangen eines Gesellschafters einberufen werden. Ferner kann jeder Geschäftsführer und der Aufsichtsrat die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung verlangen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Im Einvernehmen mit allen Gesellschaftern kann auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften verzichtet werden. Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.

Der Aufsichtsratsvorsitzende nimmt ohne Stimmrecht an der Gesellschafterversammlung teil.

- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und mindestens 3/4 des Stammkapitals vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen mit der gleichen Tagesordnung eine neue Versammlung einzuberufen; diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig; hierauf ist in den Einladungen hinzuweisen.
- (3) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Vollmachten zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts müssen der Gesellschaft in schriftlicher Form übergeben werden.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder in dessen Abwesenheit durch dessen Stellvertreter geleitet. Der Gesellschafter mit dem größten Geschäftsanteil stellt den Vorsitzenden, der mit dem zweitgrößten Anteil den Stellvertreter.
- (5) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetze eine größere Mehrheit vorsehen. Die auf einzelne Gesellschafter entfallenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Je 100 Euro eines Geschäftsanteiles gewährt eine Stimme.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen

Beschluss nicht unwirksam. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Sitzungs Niederschrift auszuhändigen.

- (7) Wenn kein Gesellschafter dem Verfahren widerspricht, können Beschlüsse auch durch schriftliche oder telekommunikative Umfrage bei allen Gesellschaftern gefasst werden (Umlaufverfahren). Solche Beschlüsse sind in der Niederschrift der nächsten Sitzung der Gesellschafterversammlung aufzunehmen.

§ 14

Wirtschaftsplanung, Jahresabschluss, Informations- und Prüfungsrechte

- (1) Die Geschäftsführung stellt für jedes Geschäftsjahr bis zum 30.09. des Vorjahres einen Wirtschaftsplan auf und legt diesem eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde. Bei der Aufstellung sind die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung von Mecklenburg-Vorpommern in sinngemäßer Anwendung zu berücksichtigen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Geschäftsführung stellt innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und einen Lagebericht auf. Die Handelsbilanz soll, soweit gesetzlich zulässig, der Steuerbilanz entsprechen. Auf die Aufstellung des Jahresabschlusses finden die Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften Anwendung.
- (4) Auf den Jahresabschluss der Gesellschaft finden gemäß § 73 Abs. 1 Ziff. 8 KV M-V die Bestimmungen des § 286 Abs. 4 und § 288 des Handelsgesetzbuches im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a) und b) des Handelsgesetzbuches keine Anwendung.
- (5) Der Jahresabschluss der Gesellschaft ist durch einen Abschlussprüfer entsprechend den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG M-V) zu prüfen. Die Gesellschafter können darüber hinaus besondere Prüfungsgegenstände durch Beschluss bestimmen.
- (6) Die Geschäftsführer übersenden dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes eine Ausfertigung sowie einen eigenhändig unterschriebenen Jahresabschluss.
- (7) Die Befugnisse der kommunalen Prüfbehörden gegenüber der Gesellschaft bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (8) Die für die Kommunalprüfung eines Gesellschafters zuständigen Prüfbehörden sind darüber hinaus berechtigt, sich unmittelbar bei der Geschäftsführung über alle Angelegenheiten der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften einzusehen.

§ 15

Schlussbestimmungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft, die vom Gesetz oder vom Registergericht gefordert werden, werden, soweit die §§ 325 ff. HGB anzuwenden sind, im Bundesanzeiger, ansonsten im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht. Darüber hinaus ist die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Lagebericht jeweils entsprechend den Bestimmungen in der Hauptsatzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte bekanntzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht in den Räumen der Gesellschaft auszulegen und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hinzuweisen.
- (2) Sollten Einzelbestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen entspricht. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke in diesem Gesellschaftsvertrag ergeben sollte.
- (3) Die Kosten dieses Vertrags, der Handelsregisteranmeldung und der Handelsregistereintragung trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 2.000,00 Euro.

Kommentierung

zum Entwurf eines Gesellschaftsvertrages in der Kreistagsvorlage KT I/57/2011
Gesellschaftsvertrag der Theater und Orchester GmbH Neubrandenburg/Neustrelitz (TOG)

Nach der KV M-V:

§3 Stammkapital, Geschäftsanteile

Beteiligung der Gemeinde an der Gesellschaft nur zulässig, wenn die Haftung und die Einzahlungsverpflichtungen der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt wird bzw. in einem angemessenen Verhältnis stehen (§ 69, Abs. 1, Ziff. 5, 6 KV M-V)
→ Erfordernis, eine Nachschusspflicht der Gesellschafter zu definieren und in der Höhe zu begrenzen sowie eine laufende Zahlungsverpflichtung zu begründen

§ 7 Zustimmungspflichtige Geschäfte

(1) Maßnahmen der Geschäftsführung mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates: ...

4. Erwerb und die Gründung anderer Unternehmen, Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen

Zustimmungsvoraussetzungen der Gemeinde für Beteiligung eines öffentlichen Unternehmens (Beteiligung > 20 %) an einem anderen Unternehmen (§ 69, Abs. 2 KV M-V; § 73 Abs. 1, 7.)

→ Erfordernis, einen wirksamen Zustimmungsvorbehalt der beteiligten Gebietskörperschaften einzuräumen bzw. zu berücksichtigen und die Beteiligung an anderen Unternehmen sowie die Zustimmung zu Gesellschaftsverträgen in diesen Unternehmen in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung zu legen

Nach dem Corporate Governance Codex („Codex“ - Leitfaden des IM M-V):

§ 13 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung

(1) ... Die Gesellschafterversammlung soll mindestens einmal jährlich einberufen werden.

Codex 2.2: Die Gesellschafterversammlung soll mindestens zweimal pro Jahr stattfinden.

→ ist anzupassen

Codex 2.2: Bei Entscheidungen, die nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören, wird unter Vorlage an die Stadtvertretung die Weisung für den Bürgermeister eingeholt.

→ Das ist sinngemäß für den Aufsichtsrat vorzusehen, wenn nach dem Gesellschaftsvertrag wesentliche Geschäfte nur noch der Zustimmung des Aufsichtsrates unterworfen werden; eine entsprechende Entscheidung durch den Kreistag / die Stadtvertretungen ist sicherzustellen und die Weisungsgebundenheit der Vertreter im Aufsichtsrat ist aufzunehmen (u.a. auch § 71 Abs. 2 Satz 2 KV M-V).

§8 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Mitgliedern, die durch Beschluss der Vertretungskörperschaften der Gesellschafter entsendet werden.

Codex 3.1: Der Aufsichtsrat ist mit Personen zu besetzen, die hinsichtlich ihrer Kenntnisse und Erfahrungen geeignet und hinsichtlich ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds wahrzunehmen. Diese Personen sollen neben dem kaufmännischen Wissen in dem jeweils speziellen Fachgebiet besondere Kenntnisse haben und von ihnen soll anzunehmen sein, dass sie die Interessen der Stadt angemessen vertreten. Um

der Unabhängigkeit Genüge zu tun, kann kein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung Mitglied des Aufsichtsrates werden. Vor Aufnahme der Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ist aus Transparenzgründen eine Erklärung darüber abzugeben, ob Tätigkeiten oder Organfunktionen bei Wettbewerbern des Unternehmens vorliegen bzw. vorlagen.

- ➔ Aufnahme von Eignungsvoraussetzungen in den Gesellschaftsvertrag
- ➔ ausreichende Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern vorsehen, um den Eignungsanspruch zu genügen angesichts der Fülle der übertragenen Aufgaben

Codex 3.12: Die Aufsichtsratsmitglieder haben auf die Umsetzung und Einhaltung des Codex hinzuwirken.

- ➔ ist aufzunehmen in den Gesellschaftsvertrag

§8 Aufsichtsrat

(6) Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge oder andere Geschäfte von Mitgliedern des Aufsichtsrates mit dem Unternehmen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 10 Sitzungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

(3) Ein Mitglied des Aufsichtsrates darf an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrates einen persönlichen Vorteil erlangen könnte.

Codex 3.12: Bei Entscheidungen durch den Aufsichtsrat, dürfen sich die Mitglieder nicht durch persönliche Interessen leiten lassen, ihr Wirken muss zum Wohle des Unternehmens und dessen öffentlichen Auftrag geschehen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, die aufgrund einer jeglichen Verbindung mit Geschäftspartnerinnen oder mit Geschäftspartnern der Gesellschaft entstehen können, dem Aufsichtsrat mitzuteilen. Dieser hat umgehend die Gesellschafter hierüber zu informieren. Wesentliche und nicht nur von vorübergehender Natur bestehende Interessenskonflikte, sollen zur Beendigung der Funktion als Aufsichtsratsmitglied führen. Die Entscheidung hierüber trifft die Gesellschafterversammlung mit Beschluss.

- ➔ umfassender aufnehmen in den Gesellschaftsvertrag – o. g. Passage ist nicht ausreichend

Codex 3.13: Verträge mit der Gesellschaft, die über das Mandat des Aufsichtsratsmitglieds für die Gesellschaft hinausgehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

- ➔ ist im Gesellschaftsvertrag zu ändern

§8 Aufsichtsrat

(7) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte beratende Ausschüsse bestellen § 107 Abs 3 Satz 2 AktG findet entsprechende Anwendung. Ausschüsse des Aufsichtsrates sind für Angelegenheiten, die ihnen zur Beschlussfassung anstelle des Aufsichtsrates überwiesen worden sind, nur beschlussfähig. wenn an der Beschlussfassung mindestens drei Mitglieder teilnehmen, darunter der Vorsitzende des Aufsichtsrates und ein Vertreter des Landes.

Codex 3.8: Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. ... Beschlüsse eines Ausschusses ersetzen nicht den Beschluss durch den Aufsichtsrat.

- ➔ Änderung der Passage im Gesellschaftsvertrag – Ausschüsse grundsätzlich nur beratend

§9 Aufgaben des Aufsichtsrates

(2) Die Bestellung und der Widerruf der Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung ... erfolgt durch den Aufsichtsrat.

Codex 4.1: Die Geschäftsführung wird durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Regelungen der Kommunalverfassung M-V und die Hauptsatzung der Stadt ... sind zu beachten.

- ➔ Änderung der Passage im Gesellschaftsvertrag

§5 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, schriftlich über den Gang der Geschäfte insbesondere den Umsatz, die Lage des Unternehmens und die Erwartungen zu berichten. Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats ist außerdem bei wichtigen Anlässen zu berichten.

Codex 4.3: Die Geschäftsführung ist für ein regelmäßiges und ausreichendes Berichtswesen zuständig. Hierbei informiert sie insbesondere den Aufsichtsrat und die Beteiligungsverwaltung der Stadt ... regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle die Gesellschaft betreffenden relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung und der Risikolage. Ferner gibt sie Auskunft über Abweichungen von aufgestellten Plänen und begründet diese.

➔ Ergänzung der Berichtspflicht im Gesellschaftsvertrag

§ 14 Wirtschaftsplanung, Jahresabschluss, Informations- und Prüfungsrechte

Die Geschäftsführer übersenden dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes eine Ausfertigung sowie einen eigenhändig unterschriebenen Jahresabschluss.

Codex 4.4: Der Jahresabschluss ist mindestens einen Monat vor Behandlung im Aufsichtsrat mit der Beteiligungsverwaltung abzustimmen, damit die Interessen der Stadt gewahrt werden können.

➔ Änderung der Passage im Gesellschaftsvertrag